

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 16. Februar 2016

**Bericht und Antrag
betreffend
Förderprogramm 2016 bis 2020**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat aufgrund eines Postulats des damaligen Einwohnerrats Christian Di Ronco sowie eines Postulats von Einwohnerrat Markus Anderegg am 26. August 2010 Folgendes beschlossen:

«

1. Die Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2011 bis 2015 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird ein Rahmenkredit von Fr. 500'000.-- bewilligt.
3. Für zusätzliche energetische Massnahmen an Gemeindebauten in den Jahren 2011 bis 2015 wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.-- bewilligt.
4. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 500'000.-- entnommen.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 350'000.-- entnommen.
6. Das Postulat von Einwohnerrat Christian Di Ronco vom 6. März 2007 wird als erledigt abgeschrieben.
7. Das Postulat von Einwohnerrat Markus Anderegg vom 2. Juli 2008 wird als erledigt abgeschrieben.»

Diese Fördermassnahme ist am 31. Dezember 2015 ausgelaufen.

2. Massnahmen zur Umsetzung der Energiepolitik

Der Kanton Schaffhausen musste aufgrund der unerwartet hohen Nachfrage sein umfangreiches Förderprogramm reduzieren. Nach wie vor fördert er jedoch die verbesserte Wärmedämmung von Fenstern, Wänden, Böden und Dächern. Die gleichen Massnahmen hat bis anhin auch die Gemeinde gefördert, da hier der Kosten-Nutzen-Effekt am besten sein dürfte. Auch wenn es zu Mitnahmeeffekten gekommen sein dürfte, so hat sich die Fördermassnahme bewährt. Sie wurde wie folgt in Anspruch genommen:

Jahr	bewilligte Beitrags- gesuche	ausbezahlte Beträge	zugessagte Beträge
		Franken	
2011	24	9'227.50	31'886.25
2012	31	37'022.50	88'895.00
2013	13	21'925.00	28'035.00
2014	5	34'585.00	14'670.00
2015	9	13'480.00	25'412.50
Total	82	116'240.00	188'898.75
Ø		23'248.00	

Die Mehrheit des Gemeinderats erachtet es als sinnvoll und finanziell vertretbar, die Fördermassnahmen zur Gebäudesanierung während weiteren fünf Jahren auszurichten. Die Minderheit ist demgegenüber der Ansicht, dass eine Fortsetzung dieser Förderung nicht notwendig sei, da die Mitnahmeeffekte überwiegen würden.

Die Gemeinde will weiterhin keine eigenen Abklärungen machen, sondern sich auf den Entscheid des Kantons stützen, indem ein zusätzlicher Betrag von einem Viertel des Kantonsbeitrags, der für die Sanierung von Gebäudehüllen gesprochen wird, gewährt wird. Hierfür soll ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- gesprochen werden, der in den Jahren 2016 bis 2020 in Tranchen von höchstens Fr. 10'000.-- pro Objekt zur Auszahlung gelangen soll. Der Rahmenkredit ist dem Fonds zur Gemeindeentwicklung zu entnehmen.

3. Energetische Verbesserungen an Gebäudehüllen von Gemeindebauten

In den nächsten Jahren stehen Sanierungsarbeiten namentlich beim Schulhaus Rosenberg und eventuell beim Alters- und Pflegeheim Schindlergut bei der Gebäudehülle an. Um auch bei den gemeindeeigenen Bauten energiesparende Massnahmen bei der Gebäudehülle zu ermöglichen, ist ein weiterer Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- zu sprechen, der wiederum dem Fonds zur Gemeindeentwicklung zu entnehmen ist. In der Vergangenheit konnte der Gemeinderat dem bisherigen Rahmenkredit Beiträge für die Sanierung der Gebäudehülle des Trotentheaters, der Friedhofskapelle sowie der Rhyfallhalle entnehmen.

4. Verlängerung der Verordnung über Energie-Förderbeiträge

Die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Private hat sich bisher auf die Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 (NRB 700.401) gestützt. Der Gemeinderat schlägt vor, die Gültigkeit dieser Verordnung bis 31. Dezember 2020 zu verlängern, was eine Anpassung von Art. 6 bedingt (Die Änderung ist fett und kursiv geschrieben.):

«Art. 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und bleibt bis 31. Dezember **2020** gültig.»

Diese Teilrevision soll rückwirkend ab 31. Dezember 2015 gelten.

5. Zuständigkeit

Die Teilrevision der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (Verfassung; NRB 101.000) dem fakultativen Referendum. Die beiden Kreditbeschlüsse sowie die Entnahme aus dem Fonds für Gemeindeentwicklung liegen dagegen in der abschliessenden Kompetenz des Einwohnerrats (Art. 25 lit. f Verfassung).

6. Anträge

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Angaben unterbreitet Ihnen der Gemeinderat mit Mehrheit folgende Anträge:

1. Die Teilrevision der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2016 bis 2020 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- bewilligt.
3. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.-- entnommen.
4. Für zusätzliche energetische Massnahmen an der Gebäudehülle von Gemeindebauten in den Jahren 2016 bis 2020 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- bewilligt.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.-- entnommen.

Der Beschluss Ziff. 1 untersteht gemäss Art. 14 lit. a und Art. 25 lit. f der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident



Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

1. Bericht und Antrag betreffend Förderprogramm 2011 bis 2015; Fördersätze, Bedingungen und Rahmenkredite vom 11. August 2010
2. Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010
3. Kanton Schaffhausen, Förderprogramm Energie 2016, Fördersätze und Bedingungen, Stand: 4. Januar 2016

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 11. August 2010

**Bericht und Antrag
betreffend
Förderprogramm 2011 bis 2015; Fördersätze, Bedingungen und Rahmenkredite**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1 Zertifizierung Energiestadt

Am 25. November 2008 erteilte der Trägerverein Energiestadt Schweiz der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall das Label Energiestadt. Damit überhaupt eine Zertifizierung möglich war, mussten die nachstehend aufgeführten Massnahmen als verbindlich erklärt werden. Sie bildeten einen Bestandteil für die Zertifizierung und mussten dem Zertifizierungsantrag beigelegt werden:

- Zielsetzung der Energiepolitik
- Einführung des Gebäudestandards 2008 für die gemeindeeigenen Liegenschaften
- Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf
- Verpflichtung, sich an den Grundsätzen der Energiepolitik des Vereins Energiestadt zu orientieren

Der Gemeinderat hat sich dazu an der Sitzung vom 11. Juni 2008 wie folgt verpflichtet:

- Die Einführung des Gebäudestandards 2008 gemäss Energielabel wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele sind anzustreben.
- Die Zielsetzung der Energiepolitik wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele sind anzustreben.
- Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf

1.2 Folgen der Zertifizierung

Für den Gebäudestandard 2008 ist bei Neubauten der Minergie-Standard zu erfüllen. Dies ist bei heutigen Neubauten nach SIA Norm Richtlinie 380/1 Ausgabe 2009 nahezu bereits als Richtlinie vorgegeben.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall soll im Rahmen der kantonalen Energiepolitik und der Vorschriften vom Bund und Kanton eine Energiepolitik entwickeln. Die Gemeinde ist dabei der Nachhaltigkeit verpflichtet.

1.3 Umsetzung

Um diese vorgegebenen Ziele der Energiestadt zu erreichen, setzte der Gemeinderat eine Energiekommission ein. Diese erarbeitete die vorliegende Verordnung.

1.4. *Postulat Christian Di Ronco CVP: Förderbeiträge für den Einsatz von Minergie-Standard oder erneuerbare Energie beim Bau oder Umbau von Wohnraum.*

„Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag über ein Konzept für die Ausrichtung von finanzielle Beiträge wenn bei Bau oder Umbauten von Wohnraum nach Minergie-Standard oder erneuerbare Energie zum Einsatz kommt, zu unterbreiten.

Kurzbegründung:

Der Klimabericht der Uno, der vor Wochen veröffentlicht worden ist, lieferte die Fakten und sprach Klartext: Wenn der Mensch den CO₂-Ausstoss nicht drastisch reduziert, drohen Umweltkatastrophen ungeahnten Ausmasses. Zudem droht eine mögliche Energieknappheit in den nächsten Jahren. Der Bericht hat aufgeschreckt und hat bereits intensive Diskussionen in den eidgenössischen Parlamenten ausgelöst. Bis Resultate erzielt oder gar Beschlüsse umgesetzt werden, vergeht seine Zeit.

Auch wir auf Gemeindeebene können unseren Beitrag leisten. Darum sollen Hauseigentümer oder Mieter, welche bei Bau oder Umbauten von Wohnraum auf den optimalen Einsatz der Energie nach Minergie-Standard setzten oder erneuerbare Energie einsetzen von der Gemeinde, zusätzlich zum kantonalen Förderprogramm, finanziell unterstützt werden. Die Gemeinde Thayngen setzt ein solches Förderprogramm seit Jahren erfolgreich um.

Gerade bei Neubauten bringt der Minergie-Standard eine hohe Wohnqualität bei kleinem Energieverbrauch. Die erneuerbaren Energien bringen eine massive Entlastung der CO₂-Emissionen und Unabhängigkeit von fossilen Energien.

Das Heil ist nicht nur im Bau von neuen Gaskombikraftwerken mit hohen CO₂-Emissionen zu suchen, welche durch den Kauf von billigen Zertifikaten im Ausland kompensiert werden. Diese Vorgehensweise wäre scheinheilig, denn der Dreck wird hier produziert. Einerseits leistet die Gemeinde mit den Förderbeiträgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nebst der Erhöhung der Wohnqualität einen guten Beitrag für eine umweltbewusste Energiepolitik, andererseits fördert sie die einheimische Branche für erneuerbare Energien. So bleibt das Geld in der Schweiz und fliesst nicht an arabische Ölscheichs oder russische Gasmillidäre.“

1.5 Postulat Markus Anderegg FDP: Erneuerbare Energiegewinnung, Ökoeffizienz, Minergie-Status

„Wir alle wissen, dass unsere Umwelt und damit die Lebensgrundlage unserer Kinder sowie zukünftiger Generationen mit dem Verbrennen von fossilen Brennstoffen schwer belastet wird. Die fahrlässige Abhängigkeit vom Energierohstoff Öl sollte, in unserem ureigensten Interesse, längst markant abgebaut werden. Wir spüren diesen Sachverhalt gerade jetzt sehr schmerzhaft mit rasant steigenden Preisen, die sicher nicht mehr sinken werden. Das Abbauen dieser Abhängigkeit ist möglich, auch wenn wir uns nicht vollständig aus dieser Fessel lösen können. Die Gemeinde sollte daher mit gutem Beispiel und mittels Initialzündung mutig vorangehen und diese Möglichkeiten aufzeigen und fördernd einwirken.

Ökoeffizienz ist mittlerweile rentabel. Das ist bei Industrie und Gewerbe kein Geheimnis mehr. Unsere Nachbarn Baden-Württemberg und der Vorarlberg sind uns eine beachtliche Nasenlänge voraus und verzeichnen einen eigentlichen Boom mit alternativen Energieanlagen. Auch bei uns könnten viel mehr Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmekraftkopplungsanlagen mit Biogasmotoren eine grosse Menge Warmwasser und Strom erzeugen ohne die Umwelt zu belasten. Bessere Wärmedämmungen an neuen Gebäuden (Minergie und Minergie-P) sowie das Nachrüsten bestehender Gebäude, energieeffiziente Beleuchtungserneuerungen und Ersatzluftanlagen mit Wärmerückgewinnung sparen enorme Energiekosten ein und unsere Umwelt wird sauberer. Dabei wird durch diesen neuen, zukunftssträchtigen Wirtschaftszweig erst noch ein enormes wirtschaftliches Potential mit zahlreichen, zusätzlichen Arbeitsplätzen (vor allem regionale KMU-Betriebe) geschaffen.

Eine ökoeffiziente Gemeinde als Vorbild wäre ein erster Schritt und eine überzeugender Impuls, damit auch umweltbewusste Privatleute selber Energieproduzenten werden. Viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer könnten nebst dem Energiesparpotential und umweltschonender Heizungsanlagen auch gleich noch ihren eigenen Strombedarf sauber erzeugen. Ebenso könnten auch vermehrt private Unternehmen ökoeffiziente Kleinkraftwerkbetreiber werden und Strom an das Netz liefern. Viele solche dezentralen Kleinanlagen geben zusammengezählt schnell die Leistung eines Grosskraftwerkes.

Aus diesen Gründen bitte ich den Gemeinderat, Bericht und Antrag für eine energieeffiziente Vorbildgemeinde mit folgenden Schwerpunkten zu erstellen:

1. Der gesamte Gebäudebestand der Gemeinde wird bei Neubauten sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf die optimale Energieeffizienz untersucht und ausgerichtet.
2. Insbesondere bei der Wärmeerzeugung aller Art werden die neuesten erneuerbaren Energietechnologien für Energieproduktion verwendet.
3. Auf den zahlreichen, grossen Dächern der Gemeindegebäude (z.B. Schulbauten, Rhyfallhalle, Altersheime, Sportanlagen etc.) kann die Gemeinde selber grosse Sonnenenergieanlagen zur Warmwasser- und Stromerzeugung rentabel betreiben.

4. *Diese grossen Dachflächen sollen auch privaten Unternehmen als Energieproduzenten zur Verfügung gestellt werden.*
5. *Die Biogasproduktion der ARA-Röti kann über eine Wärmekraftkopplungsanlage der Gemeinde oder eines Privatbetreibers heute schon zu einem markanten Wärme- und Stromproduzenten werden (Ökostrom).*
6. *Private Hausbesitzer, die Solar- oder Photovoltaikanlagen auf ihren Dächern installieren oder das Gebäude zusätzlich mit einer Wärmedämmung versehen wollen, sollen durch einfache, rasche Bewilligungsverfahren gefördert und in ihrer Absicht technisch unterstützt werden. Die neue Funktion als dezentrale Stromproduzenten soll von der Gemeinde erwünscht sein (finanzielle Fördermittel werden bereits vom Kanton zur Verfügung gestellt, die Gemeinde könnte diese als weiteren Anreiz auch aufstocken).*
7. *Die geplante Entsorgungsanlage KBA-Hard kann als zukünftiges Energiekraftwerk grosse Mengen an Strom aus Biogas liefern. Wie die bereits bekannten und seit Jahren im Betrieb stehenden Kompogas-Anlagen, die von privaten Unternehmen geführt werden, kann die Gemeinde entscheidenden Einfluss auf solche Grossprojekte nehmen, um ebenfalls Energieproduzent zu werden. Ebenso besteht natürlich auch hier die Möglichkeit die Energieproduktion durch Privatunternehmen betreiben zu lassen. Ausserdem ist nach technologisch neuester Sicht der Dinge unser Kehr- richt und Grünabfall ein grosses Energiepotential zur Umwandlung in Biogas, Wärme und Strom, dass unbedingt genutzt werden sollte. Damit würden auch die enormen Kosten in der Grünabfuhr eingespart. Biomasse aus dem Garten wäre sogar zusätzlich erwünscht.*

Wir müssen wirklich etwas tun in der Sache und es ist die persönliche Pflicht jedes Einzelnen, unseren Kindern eine saubere Umwelt zu hinterlassen. Ausserdem ist die einfach so hingenommene Abhängigkeit von den Ölscheichs und Energiemultis endlich zu durchbrechen. Das ist machbar und schafft mehr Konkurrenz sowie attraktivere Verhältnisse im Energiemarkt, wenn wir alle beherzt handeln.“

2. Massnahmen zur Umsetzung der Energiepolitik

Der Kanton hat ein ehrgeiziges Förderprogramm in Kraft gesetzt, mit dem er den Energieverbrauch respektive die Zunahme des Energieverbrauchs senken will. Das Programm stösst auf eine sehr gute Resonanz und hat ein beachtliches Investitionsvolumen ausgelöst. Auf Empfehlung der Neuhauser Energiekommission ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass es Sinn macht, das Förderprogramm des Kantons zu unterstützen, sich dabei aber mit Blick auf die vorhandenen beschränkten Finanzen auf die Sanierung von Gebäudehüllen von mehrheitlich als Wohnliegenschaft genutzten Gebäuden zu konzentrieren. Der Kosten-Nutzen-Effekt dürfte hier am besten sein.

Die Gemeinde will keine eigenen Abklärungen machen, sondern stützt sich auf den Entscheid des Kantons, indem ein zusätzlicher Betrag von einem Viertel des Kantonsbeitrags, welcher für die Sanierung von Gebäudehüllen gesprochen wird, gewährt wird. Der Gemeinderat ist zuversichtlich, dass dieser Anreiz noch unentschlossene Liegenschaftseigentümerge-rinnen und Liegenschaftseigentümer motivieren kann, Sanierungsmassnahmen rascher und/oder aufwendiger vorzunehmen. Ziel ist es, den Verbrauch von fossilen Energieträgern in Neuhausen am Rheinfall zu senken und damit zu einer besseren Luftqualität beizutragen. Hierfür soll ein Rahmenkredit von Fr. 500'000.-- gesprochen werden, welcher in den Jahren 2011 bis 2015 in Tranchen von höchstens Fr. 10'000.-- pro Objekt zur Auszahlung gelangen soll. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit diesen Förderbeiträgen nur ein bescheidener Schritt zur Lösung der in den nächsten Jahren und Jahrzehnten anstehenden Energieproblemen beitragen kann.

3. Energetische Verbesserungen an Gemeindebauten

Mit dem Rahmenkredit von Fr. 350'000.-- könnten Projekte verwirklicht werden, die der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall helfen, Energie zu sparen. Zu denken ist dabei an folgende mögliche Vorhaben:

- Das Alters- und Betreuungszentrum Rabenfluh benötigt im Durchschnitt pro Tag 5'000 l Warmwasser. Der Bau einer thermischen Solaranlage würde ca. 30'0000 kWh Energie im Jahr einsparen.
- Der Bau einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, die ins Netz eingespiesen wird. Pro m² Kollektorenfläche wird, je nach Orientierung, im Durchschnitt pro Jahr ca. 110 kWh erzeugt. Als Standort käme beispielsweise die Rhyfallhalle in Frage.
- Wärmedämmung der Turnhallenfassaden der Schulanlage Rosenberg nach Minergie-Standard
- Überprüfung Sanierung Gemeindehaus

4. Finanzierung

Der Gemeinderat betrachtet die beiden oben erwähnten Rahmenkredite für die Entwicklung von Neuhausen am Rheinfall als bedeutsam, weshalb er eine Entnahme aus dem Fonds für Gemeindeentwicklung beantragt.

5. Postulat von Einwohnerrat Christian Di Ronco vom 6. März 2007

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt der Gemeinderat das im Postulat vorgebrachte Begehren, so dass jenes als erledigt abgeschrieben werden kann.

6. Postulat von Einwohnerrat Markus Anderegg vom 2. Juli 2008

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt der Gemeinderat das im Postulat vorgebrachte Begehren, so dass jenes als erledigt abgeschrieben werden kann. Ergänzend sei

darauf hingewiesen, dass mit der IVF Hartmann Gruppe ein neuer Vertrag für den Verkauf der Biogasproduktion der ARA Röti abgeschlossen wurde. Das neue Konzept der KBA Hard sieht eine Produktion von Biogas und Strom über eine Wärmekopplungsanlage vor. Die Anlage sollte im Frühling 2011 in Betrieb gehen.

7. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

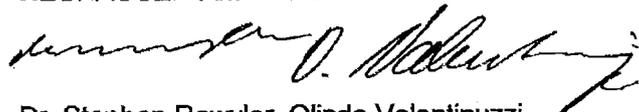
Gestützt auf diese Angaben unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2011 bis 2015 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird ein Rahmenkredit von Fr. 500'000.-- bewilligt.
3. Für zusätzliche energetische Massnahmen an Gemeindebauten in den Jahren 2011 bis 2015 wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.-- bewilligt.
4. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 500'000.-- entnommen.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 350'000.-- entnommen.
6. Das Postulat von Einwohnerrat Christian Di Ronco vom 6. März 2007 wird als erledigt abgeschrieben.
7. Das Postulat von Einwohnerrat Markus Anderegg vom 2. Juli 2008 wird als erledigt abgeschrieben.

Die Beschlüsse Ziff. 1 bis 5 unterstehen gemäss Art. 25 lit. e und f der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler Olinda Valentinuzzi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Beilage:
Entwurf Verordnung über Energie-Förderbeiträge

Verordnung über Energie-Förderbeiträge

vom 11. August 2010

Der Einwohnerrat beschliesst¹:

Art. 1 förderungsfähige Gebäudesanierungen

Die Gemeinde kann Beiträge an die Sanierung der Gebäudehüllen von Neuhauser Gebäuden mit einem Wohnanteil von mindestens 70 % leisten, die gestützt auf eine vor 2000 rechtskräftig gewordene Baubewilligung erstellt wurden.

Art. 2 Höhe des Förderbeitrags

Der Beitrag der Gemeinde beträgt gestützt auf den Entscheid des Kantons Schaffhausen einen Viertel derjenigen Leistung, welche der Kanton Schaffhausen als Förderbeitrag für die Sanierung von Gebäudehüllen ausrichtet, wobei der Beitrag der Gemeinde pro Objekt maximal Fr. 10'000.-- beträgt. Der Einwohnerrat beschliesst hierzu einen Rahmenkredit.

Art. 3 Einreichung Gesuch

Das Gesuch für einen Beitrag der Gemeinde muss vor Baubeginn beim Baureferat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eingereicht werden, welches über das Gesuch befindet.

Art. 4 Kontrolle

Die Bauherrschaft hat die Ausführung der Sanierungsarbeiten so rechtzeitig mitzuteilen, dass wenigstens eine Zwischen- sowie eine Schlusskontrolle erfolgen können.

Art. 5 Ausführung der Sanierung

Wird die Sanierung nicht innert zwei Jahren ab Erhalt der Förderzusage der Gemeinde ausgeführt, verfällt der Förderbeitrag.

Art. 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und bleibt bis 31. Dezember 2015 gültig.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 26. August 2010

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle
Frauengasse 24
CH-8200 Schaffhausen
www.energie.sh.ch



Förderprogramm Energie 2016 Fördersätze und Bedingungen

Stand: 4. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Hinweise	2
1.1	Verfahren	3
1.2	Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden	3
2	Gebäudesanierung	4
2.1	Gebäudehüllensanierungen	4
3	Solaranlagen	7
3.1	Solarstromanlagen	7
4	Energieeffizienz	8
4.1	Wärmepumpenboiler	8
4.2	Ersatz von Umwälz- und Solepumpen	9
5	Allgemeine Bestimmungen	10
5.1	Förderprogramm Kanton Schaffhausen	10
5.2	Förderprogramm Stadt Schaffhausen	10
5.3	Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	10
5.4	Förderprogramm Gemeinde Thayngen	10
5.5	Budgetvorbehalt	11
6	Weitere Förderprogramme	12
6.1	Förderprogramme von ProKilowatt	12
6.2	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	13
7	Nützliche Adressen	14
7.1	Förderprogramme im Kanton Schaffhausen	14
7.2	Energieberatung im Kanton Schaffhausen	15
7.3	Weiterführende Informationen	16
7.4	Online-Tools	16
7.5	Energiefreundliche Hypotheken	16
7.6	Steuererleichterungen	17

1 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument listet sämtliche Förderprogramme mit seinen Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen auf.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
Sämtliche Förderbeiträge sind in Schweizer Franken angegeben.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm Energie werden von der Energiefachstelle beantwortet:

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle
Frauengasse 24
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 76 37
E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Internet: www.energie.sh.ch

Die Fördergesuche lassen sich von der Webseite www.energie.sh.ch unter **Förderprogramm - Formulare** herunterladen. Dabei gilt zu beachten, dass das Fördergesuch vor **Realisierungsbeginn** eingereicht werden muss. Der Gesuchsteller/Eigentümer ist verantwortlich dafür, dass das Gesuch vor Realisierungsbeginn eingereicht wird. Eine Übergabe des Gesuchs an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Die Fördersätze sowie abweichende Förderbedingungen der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der Gemeinde Thayngen sind unter den einzelnen Förderprogrammen aufgeführt.

Hinweise

- Investitionen in Gebäudesanierungen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme können von den Steuern abgezogen werden.

1.1 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Gesuchsteller
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung der Ausführungsbestätigung
5. a) Prüfung der Ausführungsbestätigung
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Gesuchsteller
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

1.2 Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden

1.2.1 Stadt Schaffhausen

Förderbeiträge der Stadt werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Der Kanton prüft die Einhaltung der Förderbedingungen der Stadt. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Stadt weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Stadt eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

1.2.2 Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Gemeinde weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Gemeinde eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

1.2.3 Gemeinde Thayngen

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Gemeinde weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Gemeinde eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

2 Gebäudesanierung

Das Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone fördert in der ganzen Schweiz einheitlich die verbesserte Wärmedämmung von Einzelbauteilen in bestehenden Gebäuden. Einzelbauteile sind Fenster, Wände, Böden und das Dach.

Die Finanzierung des Gebäudeprogramms erfolgt via Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe. Zuständig für den Vollzug des Programms sind die Kantone.

2.1 Gebäudehüllensanierungen

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen in bestehenden Gebäuden. Weitere Infos siehe www.dasgebaeudeprogramm.ch.

2.1.1 Fördersätze

Bauteil	Fördersatz
Fenster Beachte: Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird.	30.- pro m ² Mauerlichtmass
Dach, Wand und Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich bis 2 m	30.- pro m ² Dämmmaterial
Wand, Decke und Boden gegen unbeheizt und Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich	10.- pro m ² Dämmmaterial

Der Förderbeitrag darf die Hälfte der Gesamtkosten für die Gebäudehüllensanierung nicht übersteigen.

2.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit dem Bau beginnen, ohne den Förderbescheid abzuwarten.
- Gefördert werden nur energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden, die vor 2000 erstellt wurden (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
- Beitragsberechtigte Flächen: Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Als Ausnahme zu dieser Regel ist die Dämmung des Estrichs, des Kellers und des Sockels förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt. Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassadenfläche energetisch saniert wird. Dachfenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Dachfläche energetisch saniert wird.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul
 - Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt bzw. gegen Erdreich (mehr als 2 Meter im Erd-

reich): 0.25 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul

- Fenstergläser: 0.7 W/m²K (nach EN 673) mit Abstandhalter im Glasrandverbund aus Edelstahl oder Kunststoff oder Nachweis Minergie-Modul

- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden: (1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; (2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden. Die Kombinationspflicht für Fenster gilt hingegen auch für geschützte Bauten.
- Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt. Bei allen andern Bauteilen zählt die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.
- Der Beitrag pro Gesuch muss mindestens 3'000 Fr. betragen.
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Das Gebäudeprogramm haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Eine allfällige Beitragszusage erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass die gesetzliche Grundlage für die Fördermittel des Gebäudeprogramms bestehen bleibt und dass das eidgenössische Parlament die jeweiligen Voranschlagskredite genehmigt.
- Im Falle von Liquiditätsengpässen können Wartelisten bei den Förderzusagen und bei der Auszahlung der Fördergelder eingeführt werden. Kommt es zu verzögerten Zahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- Eine Förderzusage ist 2 Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

2.1.3 Förderbeiträge Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Stadt Schaffhausen	50 % der Flächenbeiträge		-

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt CHF 20'000.- pro Gesuch.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

2.1.4 Förderbeiträge Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		-

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 10'000.- pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

2.1.5 Förderbeiträge Gemeinde Thayngen

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 20'000.- pro Objekt.

2.1.6 Hinweise

- Wir empfehlen, vorgängig einen Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) mit Beratungsbericht erstellen zu lassen. Siehe www.geak.ch.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe www.sh.ch > Tiefbauamt). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

3 Solaranlagen

3.1 Solarstromanlagen

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Eine Einmalvergütung in Anspruch nehmen können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW, sofern die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW steht nur die Einmalvergütung zur Verfügung.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

Es gelten die folgenden Ansätze für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Oktober 2015:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	500.-
Integriert	1800.-	610.-

Zuständig für die Abwicklung des neuen Bundesprogramms ist die Nationale Netzgesellschaft Swissgrid.

Nähere Infos sind erhältlich unter www.swissgrid.ch > KEV / EIV > Einmalvergütung (E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Tel.: 0848 014 014).

4 Energieeffizienz

4.1 Wärmepumpenboiler

Das Förderprogramm Wärmepumpenboiler wird von Energie Zukunft Schweiz abgewickelt und von ProKilowatt (Bund) finanziert.

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Energie Zukunft Schweiz

Tel.: 061 500 18 87

E-Mail: wpb-jetzt@ezs.ch

Internet: www.wpb-jetzt.ch

4.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	450.-

4.1.2 Förderbedingungen

- Der neue Wärmepumpenboiler wurde nach dem 11.09.2015 installiert.
- Der neue Wärmepumpenboiler in der aktuellen Liste der förderbaren Geräte verzeichnet (siehe www.wpb-jetzt.ch).
- Der neue Wärmepumpenboiler ersetzt einen reinen bzw. monovalenten Elektroboiler (keinen Warmwasserspeicher mit Elektroinsatz).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einem unbeheizten Raum installiert oder nutzt Außenluft zur Wärmegewinnung.
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einer Wohnliegenschaft installiert.
- Der Beitragsempfänger gewährt Energie Zukunft Schweiz oder Dritten auf Anfrage Zugang zum geförderten Wärmepumpenboiler zwecks Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und zwecks Qualitätssicherung.
- Einreichung eines vollständig ausgefüllten Fördergesuchs inkl. Kopie der Wärmepumpenboiler-Rechnung nach der Installation des Boilers (keine vorgängige Einreichung notwendig).

4.1.3 Hinweise

Wir empfehlen, von einem Fachmann überprüfen zu lassen, ob die räumliche Situation bauphysikalisch und wärmetechnisch für den Einsatz eines Wärmepumpenboilers geeignet ist.

4.2 Ersatz von Umwälz- und Solepumpen

Förderung des Ersatzes von Umwälz- und Solepumpen in **Ein- und Zweifamilienhäusern**.

Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

4.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	180.-

4.2.2 Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt sind der Ersatz von Umwälzpumpen zur Heizwasserzirkulation zwecks Raumheizung sowie Solepumpen von Erdwärmetauschern in Ein- oder Zweifamilienhäusern. Pumpen im Zusammenhang mit der Brauchwarmwasseraufbereitung (z.B. Solar, Zirkulation, Boilerladung) sind aufgrund der kürzeren Laufzeiten nicht förderberechtigt.
- Die alte Pumpe war zum Zeitpunkt des Austausches mindestens 5 Jahre in Betrieb und noch voll funktionsfähig.
- Der Energieeffizienz-Index EEI der neuen Pumpe ist ≤ 0.20 .
- Die neue Pumpe ist nicht im Wärmeerzeuger integriert.
- Es ist sichergestellt, dass die neue Pumpe länger als 15 Jahre im Einsatz bleibt.
- Die Installation darf nicht vor dem 31.12.2014 erfolgt sein. Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach der Installation gestellt werden, spätestens bis am 31.12.2016 (Datum Poststempel).

4.2.3 Hinweise

Es ist kein Förderantrag vor dem Austausch der Pumpe einzureichen. Wir empfehlen, dass der Installateur das Förderformular vorbereitet und von ihm unterzeichnet zusammen mit der Rechnung an den Kunden zustellt.

Eine Liste der förderberechtigten Pumpen ist unter www.umwaelzpumpeplus.ch zu finden.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Förderprogramm Kanton Schaffhausen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle kantonalen Förderprogramme sowie für das Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das durch die geförderten Massnahmen eingesparte CO₂ darf nicht in Form von CO₂-Zertifikaten weiter verkauft werden.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.

5.2 Förderprogramm Stadt Schaffhausen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich für alle Förderprogramme der Stadt Schaffhausen:

- Beiträge werden nur zugesichert, wenn sie den umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen des Stadtrates entsprechen und mit dem Energierichtplan konform sind. Energierichtplan unter www.stadt-schaffhausen.ch > Formulare A-Z. Auskunft erteilt die Stadtökologie unter der Nummer 052 632 52 20.
- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen.

5.3 Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

5.4 Förderprogramm Gemeinde Thayngen

- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Thayngen.

5.5 Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist jeweils auf das bewilligte Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf die Folgejahre verschoben werden.

6 Weitere Förderprogramme

6.1 Förderprogramme von ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Die Fördergelder für ProKilowatt stammen aus dem Fonds der Stiftung KEV. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bfe.admin.ch/prokilowatt/>.

6.1.1 LED-Beleuchtungsanlagen von Neu- und Umbauten

- Das Programm läuft bis Dezember 2016 unter der ProKilowatt Bezeichnung EffeLed
- Kontakt: FVB Schweiz, Fachverband der Beleuchtungsindustrie, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich, Tel 0848 000 824
- Weitere Informationen unter: <http://www.ffeled.ch>

6.1.2 Effiziente gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte

- Das Programm läuft bis Juni 2016 unter der ProKilowatt Bezeichnung GewerbekälteEWZ
- Kontakt: ewz-Kundenzentrum, Beatenplatz 2, 8001 Zürich, Tel. 058 319 47 00
- Weitere Informationen unter <http://www.ewz.ch/foerderprogramme>

6.1.3 Schwimmbad-Umwälzpumpen mit hoher Leistung

- Das Programm läuft bis August 2016 unter der ProKilowatt Bezeichnung OptiPoolPump
- Kontakt: Planair SA, Chemin de Pré-Fleuri 3, CH-1228 Plan-les-Ouates, Tel. 022 552 05 40
- Weitere Informationen unter: in Vorbereitung

6.1.4 Reduzierung des Stromverbrauchs von Wäschereien

- Das Programm läuft bis Dezember 2016 unter der ProKilowatt Bezeichnung ILE
- Kontakt: SwissElectricity.com SA
- Weitere Informationen: in Vorbereitung

6.2 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KliK

6.2.1 Programm Gebäudeautomation

6.2.2 Programm Gebäudeautomation

Das Programm fördert die Aufrüstung fossil beheizter Mehrfamilienhäuser und Zweckbauten von der GA-Effizienzklasse C (heutiger Standard bei Neubauten) oder D der SIA-Norm 386.110 zur Klasse A oder B.

Weitere Informationen unter: www.gebaeudeautomation.klik.ch

6.2.3 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen unter: www.kaelteanlagen.klik.ch

7 Nützliche Adressen

7.1 Förderprogramme im Kanton Schaffhausen

Übersicht Förderprogramme	www.energie.sh.ch
Förderprogramm Kanton Schaffhausen	Kanton Schaffhausen Baudepartement Energiefachstelle Frauengasse 24 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 76 37 E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Förderprogramm Stadt Schaffhausen	Urs Capaul Umwelt & Energie Stadtplanung Kirchhofplatz 19 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 52 20 E-Mail: urs.capaul@stsh.ch
Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Baureferat Neuhausen am Rheinfall Zentralstrasse 52 8212 Neuhausen am Rheinfall Herr Erwin Graf Tel. 052 674 22 50 E-Mail: erwin.graf@neuhausen.ch www.neuhausen.ch
Förderprogramm Gemeinde Thayngen	Bauverwaltung Thayngen Hochbauamt Dorfstrasse 30 8240 Thayngen Herr Oliver von Ow Tel. 052 645 04 20 E-Mail: oliver.vonow@thayngen.ch www.thayngen.ch

7.2 Energieberatung im Kanton Schaffhausen

7.2.1 Kantonale Energiefachstelle

Bei der Energiefachstelle erhalten Sie Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen.

Die Energieberatung erreichen Sie wie folgt:

Energiefachstelle
Frauengasse 24
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 76 37
E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Internet: www.energie.sh.ch

7.2.2 Energiefachleute Schaffhausen EFSH

Im Verein Energiefachleute Schaffhausen (EFSH) haben sich regionale Energiespezialisten aus den verschiedensten Fachrichtungen zusammengeschlossen. Diese stehen Ihnen für fachspezifische Beratungen gerne zur Verfügung. Die Beratung ist kostenpflichtig.

Fachgebiete und Adressen Energiefachleute SH siehe www.energie.sh.ch > Energieberatung oder www.energiefachleute-schaffhausen.ch.

7.2.3 SH POWER ENERGIEPUNKT

Im SH POWER ENERGIEPUNKT der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall werden Ihre Fragen zu Strom, Heizung, Wasser und erneuerbare Energien beantwortet. Die Schwerpunkte der Beratung liegen in den Bereichen effiziente Stromanwendungen, Haushaltgeräte, allgemeine Energiespartipps, Analyse persönlicher Energieverbrauch und das mögliche Einsparpotential.

Kontaktadresse:
SH POWER ENERGIEPUNKT
Vordergasse 38
8201 Schaffhausen
Telefon: 0800 852 258
E-Mail: info@shpower.ch

Öffnungszeiten: Mo–Fr, 9.00–18.00 Uhr

7.3 Weiterführende Informationen

Folgende Verbände und Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Energiefachleute Schaffhausen www.energieschweiz.ch
- MINERGIE www.minergie.ch
- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch
- Thermografie Verband Schweiz www.thech.ch/de

Weitere Infos auf www.energie.sh.ch.

7.4 Online-Tools

- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <http://www.bauwelt.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) www.geak.ch
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Sparpotenzial Stromverbraucher www.energybox.ch
- Solarrechner www.solartoolbox.ch
www.polysunonline.ch
pvcalc.meteotest.ch

7.5 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

7.6 Steuererleichterungen

Nach geltendem Gesetz sind die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können daher bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Folgende Massnahmen gelten als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen:

- Massnahmen zur rationellen Energieverwendung;
- Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch.

Die entsprechenden Massnahmen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen im bestehenden Gebäude beziehen. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen in Neubauten einschliesslich die Aushöhlung von Altliegenschaften gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.

Die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sind nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens getätigt werden. Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens gelten besondere Bestimmungen.

Siehe auch Dienstanleitung „Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen“ (Kantonale Steuerverwaltung).